

| | | |
|---|--|---------------|
| Name der entgegennehmenden Gemeinde Stadt Nauen | Gemeindekennzahl, Betriebsstätte (Sitz) 12063208 | GewA 1 |
| Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO | Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. | |

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

| | |
|--|--|
| 1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern) | 2 Ort und Nummer des Registereintrages |
|--|--|

Angaben zur Person

| | | |
|--|------------------------|--|
| 3 Name | 4 Vornamen | 4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> |
| 5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) | | |
| 6 Geburtsdatum | 7 Geburtsort und -land | |
| 8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere : | | |
| 9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort, freiwillig: e-mail/web) | | Telefon-Nr. Telefax-Nr. |

Angaben zum Betrieb

| | | | | |
|--|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) | Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) | | | | |
| Name | | Vornamen | | |

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort) :

| | |
|--|-----------------------|
| 12 Betriebsstätte | Telefon-Nr. |
| | Telefax-Nr. |
| | freiwillig: email/web |
| 13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist) | Telefon-Nr. |
| | Telefax-Nr. |
| | freiwillig: email/web |
| 14 Frühere Betriebsstätte | Telefon-Nr. |
| | Telefax-Nr. |

| |
|---|
| 15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw. bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen) |
|---|

| | |
|---|---|
| 16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | 17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit |
|---|---|

| |
|--|
| 18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> |
|--|

| |
|---|
| 19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="text"/> Teilzeit <input type="text"/> Keine <input type="checkbox"/> |
|---|

| | | | |
|---|--|--|--|
| Die Anmeldung wird erstattet für | 20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> | eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> | eine unselbstständige Zweigstelle <input type="checkbox"/> |
| | 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> | 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/> | |

| | | | | |
|--------------|--|---|---|--|
| Grund | 23 Neuerrichtung/ Übernahme <input type="checkbox"/> | 24 Neugründung <input type="checkbox"/> | Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> | Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/> |
| | Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> | Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> | Erfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/> | |

| |
|---|
| 26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname |
|---|

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist :

| |
|--|
| 28 Liegt eine Erlaubnis vor ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: |
| 29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: |
| 30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: |
| 31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: |

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

| |
|---------------------|
| 32 _____ (Datum) |
|---------------------|

| |
|----------------------------|
| 33 _____ (Unterschrift) |
|----------------------------|

An die entgegennehmende Gemeinde

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zu verlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, ab- und ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist §§ 14 Abs.1 Satz 3 i.V.m. 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gem. § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen

dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22.07.1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S.1).

Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 3 BbgDSG

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Kreisordnungsbehörde, an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, an das Eichamt, an den Landesverband Berlin-Brandenburg der gewerblichen Berufsgenossenschaften, an das Amt für Immissionsschutz, an das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg, an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder

Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, an das Finanzamt und an den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Bestimmungen des § 14 Abs. 5 GewO.

Bei der Anmeldung so genannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs.1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Gem. § 14 Abs. 8 GewO können Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit auch an nichtöffentliche Stellen (insbesondere Adressen- und Telefonbuchverlage) übermittelt werden, wenn nicht der Gewerbetreibende ein entgegenstehendes, schutzwürdiges Interesse ausdrücklich glaubhaft macht.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs.2 GewO, § 16 HwO).

Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebsstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsbüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

2. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/ oder ihre Firma und für das stehende Gewerbe auch ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs.1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer¹⁾, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung²⁾ der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Die Kostenerhebung erfolgt gemäß der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

1) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: „Unions- und EWR-Bürger“
2) Bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes: „eines Aufenthaltstitels“